



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Nicolas Kolly / Stéphane Peiry
Entwicklung der Scientology im Kanton Freiburg

QA 3065.12

I. Anfrage

Anfang Sommer haben Scientologen eine Buchhandlung in der Stadt Freiburg eröffnet. Mit dieser Eröffnung geht auch die Verteilung von Propagandamaterial und Traktaten einher. Dieser Bekehrungseifer der Scientology in unserem Kanton gibt uns zu denken. Muss man tatsächlich daran erinnern, dass Scientology vom Bund mit einer Sekte gleichgestellt wird¹. Einem Bericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom Juli 1998 ist zu entnehmen, dass die Scientology ideologische Züge erkennen lässt, die mit denen eines totalitären Systems vergleichbar sind, und dass sich ihre Mitglieder in zahlreichen Fällen in einer psychologischen Zwangssituation befinden.²

In Frankreich wurde die Scientology ausserdem wegen gewerbsmässigen Bandenbetrugs verurteilt, ein Urteil, das im Appellationsverfahren Anfang dieses Jahres bestätigt wurde³.

Da für das Verhältnis zwischen Kirche und Staat die Kantone zuständig sind⁴, sind wir dem Staatsrat dankbar, wenn er sich zu den folgenden Fragen äussert:

1. Welchen Status hat die Scientology im Kanton Freiburg (Kirche, Sekte, Verein, andere)?
2. Ist der Staatsrat, wie das EJPD der Ansicht, dass die Scientology eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen kann, namentlich für die anfälligsten Personen?
3. Hat der Staatsrat Kenntnis von anderen Aktionen der Scientology im Kanton Freiburg, abgesehen von der Eröffnung der Buchhandlung und der Verteilung von Propagandamaterial?
4. Was gedenkt der Staatsrat zu unternehmen, um die Bevölkerung vor dem Bekehrungseifer der Scientology im Kanton zu schützen?
5. Welche Möglichkeiten stehen dem Kanton im Allgemeinen zur Verfügung, um Institutionen mit sektiererischem Charakter zu bekämpfen und das Auftreten von solchen Organisationen zu verhindern?

20. August 2012

¹ «Scientology und Sekten in der Schweiz», Bericht zuhanden des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Dezember 2000.

² «Scientology in der Schweiz», Bericht zuhanden der Konsultativen Staatsschutzkommission, Juli 1998.

³ Urteil des Pariser Appellationsgerichtshofs vom 2. Februar 2012 (Akte Nr. 10/00510).

⁴ Art. 72 Abs. 1 Schweizerische Bundesverfassung.

II. Antwort des Staatsrats

Vorbemerkungen

Auch wenn dem Staatsrat sehr viel an der Glaubens- und Gewissensfreiheit liegt, die sowohl in Artikel 15 der freiburgischen Verfassung vom 16. Mai 2004 als auch in der Bundesverfassung der Schweiz vom 18. April 1999 (Art. 15) vorgesehen ist, so ist er dennoch sehr aufmerksam gegenüber jeglichem sektiererischen Verhalten oder Anzeichen von Indoktrinierung von religiösen Bewegungen und hat nicht die Absicht, solches Verhalten gutzuheissen.

1. Welchen Status hat die Scientology im Kanton Freiburg (Kirche, Sekte, Verein, andere)?

Eine Überprüfung hat ergeben, dass das Handelsregister des Kantons keinen Eintrag in Zusammenhang mit «Scientology» oder der «Scientology-Kirche» enthält. Seit 1996 ist diese Bewegung im Kanton Freiburg rechtlich inexistent. Bis zu diesem Datum gab es in Freiburg tatsächlich eine Scientology-Mission mit Sitz in Villars-sur-Glâne, der Verein erklärte 1996 jedoch seine Auflösung.

2. Ist der Staatsrat, wie das EJPD der Ansicht, dass die Scientology eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen kann, namentlich für die anfälligsten Personen?

Der Staatsrat bezieht sich auf die Arbeiten, die auf Bundesebene durchgeführt worden sind. Im Juli 1998 und im Jahr 2000 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) einen Bericht zum Staatsschutz sowie zur Scientology und den Sekten in der Schweiz veröffentlicht. Dem Bericht vom Dezember 2000 über Scientology und die Sekten in der Schweiz ist zu entnehmen, dass diese Bewegungen in der Schweiz nach wie vor aktiv und umstritten sind. Für eine Beobachtung durch die Staatsschutzorgane gebe es aber derzeit keinen Grund. Eine Gefährdung der inneren Sicherheit bestehe nicht.

Im Bericht wird ausserdem betont, dass sich die Struktur und Aktivitäten von Sekten und Scientology seit der Veröffentlichung des ersten Berichts zuhanden der Staatsschutzkommission im Juli 1998 kaum verändert hätten. Es konnten keine Tätigkeiten festgestellt werden, die eine präventive Beobachtung rechtfertigen würden. Im Falle von Scientology waren weder nachrichtendienstliche Aktivitäten noch gezielte Versuche, Behörden oder Unternehmen zu unterwandern, nachzuweisen.

Nur wenn aufgrund begründeter Indizien der Verdacht besteht, dass eine religiöse Organisation die Ausführung von Verbrechen oder Vergehen verheimlicht oder vorbereitet oder dass sie in irgendeiner Weise gegen die Rechtsordnung verstösst, darf ermittelt werden. Das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit erlaubt es nicht, zu den verschiedenen religiösen Bewegungen und Denkweisen oder den «vereinnahmenden Bewegungen» Ermittlungen anzustellen. Die Kantonspolizei kann nur dann einschreiten, wenn ein Strafantrag, ein Verbrechen oder eine strafbare Handlung vorliegt.

3. Hat der Staatsrat Kenntnis von anderen Aktionen der Scientology im Kanton Freiburg, abgesehen von der Eröffnung der Buchhandlung und der Verteilung von Propagandamaterial?

Der Eigentümer des Geschäfts an der Lausannegasse in Freiburg war nicht darüber informiert, dass seine Mieterin das Ladenlokal bis zum Ende ihres Vertrags, also für die Monate Juli und August 2012, an Scientologymitglieder aus Lausanne untervermietet hatte, damit diese dort eine

Buchhandlung einrichten konnten. Die Eröffnung des Geschäfts in der Stadt Freiburg war nicht bewilligungspflichtig. In der Gesetzgebung über die Ausübung des Handels ist nichts Entsprechendes vorgesehen und auch keine andere Spezialgesetzgebung, abgesehen von jener über die Öffnungszeiten der Geschäfte oder von jener über die Bekanntgabe von Preisen, enthält Bestimmungen, die eine Kontrolle oder das Einhalten von besonderen Bedingungen vorschreiben.

Aufgrund des gesteigerten Gemeingebrauchs und gemäss Artikel 19 des Gesetzes vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1) erteilt die Direktion für Ortspolizei der Stadt Freiburg eine Bewilligung, die es unter gewissen Bedingungen erlaubt (sich nur an interessierte Personen richten, Passanten nicht belästigen, die öffentliche Ruhe nicht stören, den Verkehr nicht behindern), Traktate und Informationen zu verteilen. Der Verkauf von Broschüren und Büchern oder das Verlangen von Geld auf öffentlichem Grund ist nicht erlaubt.

In den letzten Jahren hatten die Scientologen in der Stadt Freiburg regelmässig Stände aufgestellt (2009 wurden vier Bewilligungen erteilt, 2010 ebenfalls vier, 2011 sechs und 2012 bisher zwei; eine Bewilligung für das kostenlose Verteilen von Prospekten vor der Buchhandlung in der Lausannegasse wurde am 25. Juli dieses Jahres erteilt). Es handelt sich lediglich um Informationsstände, ohne Verkauf oder der Aufnahme von Bestellungen und somit ohne Handel.

Das gleiche Gesetz erlaubt es den Gemeinden auch, wenn die Umstände es erfordern, die Einsprache abzulehnen, den Entscheid aufzuschieben, Bedingungen aufzuerlegen und Sicherheiten zu fordern (Art. 24 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen). In diesem Rahmen müssen die Gemeinden auch Grundfreiheiten, namentlich die Versammlungsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäusserung oder die Religions- und Glaubensfreiheit berücksichtigen.

Im Frühling 2012 hat die Scientology-Kirche im Übrigen in der Stadt Freiburg eine Plakatkampagne durchgeführt. Gemäss dem Gesetz vom 6. November 1986 über die Reklamen (SGF 941.2) ist der Oberamtmann dafür zuständig, über Gesuche um Bewilligung von Reklamen zu entscheiden. Die Durchführung dieser Kampagne wurde bewilligt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass klar angegeben wird, wer für diese Kampagne verantwortlich ist. So hat der Oberamtmann des Saanebezirks verlangt, dass auf dem Plakat klar, gut lesbar und sofort erkennbar ist, dass es von der Scientology-Kirche stammt. Der Vermerk «Scientology-Kirche» musste auf jeden Fall in einer gleich grossen oder grösseren Schrift als jede andere Aufschrift auf dem Plakat angebracht sein. Wie für alle übrigen Werbeplakate ist es Sache der Öffentlichkeit, dieser Art Anzeigen kritisch gegenüberzustehen.

In einem E-Mail vom 9. Oktober dieses Jahres an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft hat die Scientology-Kirche von Lausanne versichert, dass die Bewegung gegenwärtig nicht plant, ein Zentrum in der Stadt Freiburg zu eröffnen.

4. Was gedenkt der Staatsrat zu unternehmen, um die Bevölkerung vor dem Bekehrungseifer der Scientology im Kanton zu schützen?

In Artikel 15 der Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 wird die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, ihr anzugehören

oder sie zu verlassen, und religiösem Unterricht zu folgen. Im Artikel ist zudem festgehalten, dass Zwang, Machtmissbrauch und Manipulation verboten sind.

Der Kanton hat die Prävention vor allem auf die Jugendlichen ausgerichtet. Der neue Plan d'études romand (PER) enthält somit ein Bildungsprojekt für Kinder und Jugendliche, mit den beiden Ausrichtungen Bildung für nachhaltige Entwicklung und politische Bildung. Daher stehen kritisches Denken, Entscheidungen treffen und das Bewusstsein über die Auswirkungen unseres Handelns im Zentrum des Erziehungsauftrags der Schule.

Im Rahmen der obligatorischen Schule können die Schülerinnen und Schüler Kompetenzen in den verschiedenen Fächern (kritische Auseinandersetzung mit Texten in der Muttersprache, Entwicklung des wissenschaftlichen Ansatzes in Mathematik und Naturwissenschaften, historische und geografische Ansätze) erwerben. Spezifische Kurse, bei denen man sich unter anderem mit den Mechanismen von sektiererischem Verhalten auseinandersetzt, stehen auf dem Programm der dreijährigen Orientierungsschule: Ethik und Kenntnis der Religionen.

Für den deutschsprachigen Kantonsteil sieht der Lehrplan 21 im Bereich «Natur-Mensch-Gesellschaft» vor, dass die Schülerinnen und Schüler sich kritisch mit anderen Religionen und Werthaltungen auseinandersetzen. Sie lernen, ihre eigenen Ideen zu entwickeln, Texte zu analysieren und in Gruppen über kontroverse Themen in Zusammenhang mit religiösen Themen zu diskutieren. Zudem haben die Schüler Zugang zu konfessionellem Religionsunterricht während der gesamten obligatorischen Schulzeit. Für die vom Staat offiziell anerkannten Kirchen steht dieser Unterricht, der ebenfalls eine Rolle spielt bei der Sensibilisierung von Jugendlichen für religiöse Phänomene, auf der Studententafel.

Im Unterricht der Sekundarstufe 2 S2 wird diese Problematik in zwei Richtzielen des Lehrplans für das Fach «Religionskunde» zur Sprache gebracht. Dieses Fach soll Schülerinnen und Schülern dabei helfen, «die Gewissensfreiheit verantwortungsbewusst ausüben» und «kritische Haltung und Unterscheidungsfähigkeit [gegenüber Sekten und okkulten Praktiken] zu entwickeln». Im Übrigen haben alle Schülerinnen und Schüler der S2 (Gymnasien, Handelsschulen und Fachmittelschulen) Philosophieunterricht, in dem sie eine kritische Haltung entwickeln und selbständiges Denken erlernen.

5. Welche Möglichkeiten stehen dem Kanton im Allgemeinen zur Verfügung, um Institutionen mit sektiererischem Charakter zu bekämpfen und das Auftreten von solchen Organisationen zu verhindern?

Am 24. September dieses Jahres hat der Staatsrat den Bericht Nr. 27 zum Postulat 2074.10 Daniel de Roche / Laurent Thévoz über das Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften im Kanton Freiburg veröffentlicht. In diesem Bericht wird zum Teil eine Studie über die aktuelle und zukünftige religiöse Landschaft im Kanton, die der Staatsrat dem Institut Religioscope in Auftrag gegeben hat, wiedergegeben. Nach den Informationen von Jean-François Mayer, einem der Verfasser der Religioscope-Studie, hat Scientology zwar Mitglieder im Kanton Freiburg, ist jedoch nicht organisiert präsent. Herr Mayer hat auch am Bericht von 1998 über die Scientology in der Schweiz zuhanden der Konsultativen Staatsschutzkommission mitgearbeitet.

Gemäss diesem Sektenspezialisten und Verfasser von Studien in Zusammenhang mit vereinnahmenden Bewegungen, begeben sich die an Scientology interessierten

französischsprachigen Freiburger nach Lausanne. Die deutschsprachigen Freiburger, die sich für die Bewegung interessieren, können nach Bern gehen.

Der Staatsrat erinnert daran, dass die Schweizer Gesetzgebung die Glaubens- und Gewissensfreiheit vorsieht. Es liegt bei jeder Bürgerin und bei jedem Bürger, gegenüber den verschiedenen Glaubensrichtungen und Weltanschauungen aufmerksam zu sein und sich von solchen Bewegungen oder neuen religiösen Gemeinschaften nicht indoktrinieren oder unter Druck setzen zu lassen.

Nach Ansicht der Regierung darf keine Bewegung Menschenrechte, anerkannte Grundwerte, den Kerngehalt der Freiheiten (Entscheidungsfreiheit) oder demokratische Grundrechte des/der Einzelnen (die freie Meinungsbildung, die freie Willensäußerung oder gar die körperliche Integrität) beeinträchtigen.

Bei Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit (Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung ...) sind im Schweizerischen Strafgesetzbuch (Artikel 180 und ff) Freiheitsstrafen oder Geldstrafen vorgesehen.

Wie bereits bei Frage Nr. 3 weiter oben erwähnt, ist die Verteilung von Traktaten auf öffentlichem Grund nur unter gewissen Bedingungen erlaubt (sich nur an interessierte Personen richten, Passanten nicht belästigen ...). Dasselbe gilt für die in der Stadt Freiburg angebrachten Plakate: Sie müssen explizit den Urheber der Reklame erwähnen.

Auf Bundesebene wurde am 3. Juli 2012 die Synthese des Nationalen Forschungsprogramms (NFP 58), «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft», veröffentlicht. Das NFP 58 soll die Entwicklung der staatlich anerkannten Kirchen und der neuen Religionsgemeinschaften in der Schweiz wissenschaftlich untersuchen und praktisch anwendbare Ergebnisse für Behörden, Politik, Schulen und Religionsgemeinschaften liefern. Dadurch soll das Verständnis der Religionsgemeinschaften füreinander, aber auch der Religionsgemeinschaften für nicht-religiöse Menschen und umgekehrt gefördert werden. In diesem Sinne leistet das NFP 58 einen Beitrag für eine bessere Verständigung der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz.

18. Dezember 2012